

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 58/20 (2)

Coburg, 16.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.09.2024	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Lichtenfels
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
37,04/1.000	Cafe	3	7408

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Lichtenfels	51	Gebäude- und Freifläche - 5 ganze Gemeinderechte -	Bamberger Straße 1,3 und Am Stadtgraben 3	0,4492
Lichtenfels	1498/1	Parkplatz	Nähe Grabenweg	0,0589

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im ersten Obergeschoß im Altbau und im Neubau
gelegenen Cafe, Nr. 3 laut Aufteilungsplan;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Band 203 Blatt 7406 bis Blatt
7410);

das hier eingetragene Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung

- an Ehegatten,
- an Abkömmlinge,
- an in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte,
- oder bis zu dritten Grad Verschwägerte

wegen Gegenstand und Inhalt der Sondereigentums und der Sondernutzungsrecht
Bezugnahme auf Bewilligung vom 11.01.2020;

-

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*):

Gastronomie-Immobilie / Café (Miteigentumsanteil an Gewerbekomplex). Fläche ca. 147,83 m². Gebäudekomplex). Gebäudekomplex-Baujahr 1999/2000.
Erheblicher Instandhaltungsrückstau (insb. Parkdeck-Sanierungsmaßnahme anstehend).
Innenbesichtigung nicht gewährt. Keine Einzeldenkmal-Einstufung, jedoch die Lage im Denkmal-Ensemble "Altstadt Lichtenfels", zudem Bodendenkmal-Einstufung.
Auf das Gutachten und das Schadengutachten wird verwiesen.

Verkehrswert: 86.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwälte Wanderer und Partner Tel. 030 - 4059940

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.